**Fakultät für psychologie**

**Betreuungsvereinbarung für PromovendInnen**

Zwischen        (PromovendIn) und        (BetreuerIn) wird für ein Promotionsverfahren an der Fakultät für Psychologie, FernUniversität in Hagen, folgende Betreuungsvereinbarung abgeschlossen.

**Thema (Arbeitstitel):**

**Angestrebter Doktorgrad:**

**Form der Dissertation:**  (§ 7 (1))

**Wahl des Verfahrens bei der Disputation:**

**Externe oder kooperative Betreuung:**

**Beginn des Promotionsverfahrens:**

**Geplantes Ende des Verfahrens:**

Diese Vereinbarung soll sowohl für den Erfolg des Promotionsvorhabens benötigte wissenschaftliche Betreuung seitens der Betreuerin/des Betreuers gewährleisten als auch die Teilnahme an einer inhaltlich und methodisch adäquaten Promotionsvorbereitung seitens der Doktorandin/des Doktoranden. Im Einzelnen wird zu diesem Zweck das Folgende vereinbart:

1. In der Anfangsphase der Promotion konkretisiert die Promovendin/der Promovend bei Bedarf den bereits bestehenden Forschungsbericht (Exposé) zu ihrem/seinem Thema und erstellt einen inhaltlichen und zeitlichen Arbeitsplan auf Grundlage des Berichts.
2. Die Doktorandin/Der Doktorand hat einmal im Semester den Fortschrittsbericht und die hierzu durchgeführten Besprechungen in Textform zu dokumentieren.
3. Die Betreuerin/Der Betreuer verpflichtet sich, die Erstellung des Fortschrittsberichts und den Fortgang der Arbeit regelmäßig zu kontrollieren und die gelieferten Beiträge zu den jeweils vereinbarten Besprechungsterminen – in mündlicher und/oder schriftlicher Form zu kommentieren sowie auf die Einhaltung des Durchführungsplans zu achten.
4. Im Falle einer von der Doktorandin/dem Doktoranden nicht zu vertretenden Auflösung des Betreuungsverhältnisses, bemüht sich die Fakultät um ein alternatives, fachlich angemessenes Betreuungsverhältnis.
5. Alle Beteiligten verpflichten sich auf die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zur Vermeidung wissenschaftl. Fehlverhaltens zu achten sowie den Umgang mit Verstößen und die urheberrechtlichen Bestimmungen für Texte und/oder Erkenntnisse zu beachten.
6. Im Falle einer publikationsbasierten Promotion verpflichten sich alle Beteiligten zur Fortführung des Publikationsprozesses noch nicht veröffentlichter Teilarbeiten auch nach Abschluss des Promotionsverfahrens.
7. Auf Antrag kann nach Maßgabe der jeweiligen Behinderung oder chronischen Erkrankung betroffenen Doktorand\*innen ein Nachteilsausgleich für die Disputationsleistung vom Promotionsausschuss gewährt werden.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift: Promovendin / Promovend Datum/Unterschrift: Betreuerin / Betreuer